

Stadt Cottbus / město Chósebuz  
Der Oberbürgermeister



| Vorlagen-Nr. |           |
|--------------|-----------|
| StVV         | II-019/13 |
| HA           |           |

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 27.11.2013

**Vorlage zur Entscheidung**

|                                                                           |                                                |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss                         | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich       |

| Beratungsfolge:                                                              | Datum      |                                                                  | Datum      |
|------------------------------------------------------------------------------|------------|------------------------------------------------------------------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Rathauspitze              | 22.10.2013 | <input checked="" type="checkbox"/> Umwelt                       | 12.11.2013 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen                    | 19.11.2013 | <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss               | 20.11.2013 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen | 14.11.2013 | <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung  | 27.11.2013 |
| <input type="checkbox"/> Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten |            | <input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf      |            |
| <input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur                    |            | <input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Stadtteile | 21.11.2013 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaft, Bau und Verkehr              | 13.11.2013 | <input type="checkbox"/> JHA                                     |            |

**Beratungsgegenstand:**

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch  
Bürgermeister

**Beratungsergebnis des HA/der StVV:**

- ☐ einstimmig      ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

**Beschluss-Nr.:**

Tagung am: TOP:  
Anzahl der **Ja**-Stimmen:  
Anzahl der **Nein**-Stimmen:  
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

**Problembeschreibung/Begründung:****1. Problembeschreibung**

Am 28.10.2009 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. II-017-12/09, beschlossen.

Am 28.11.2012 wurde die dritte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, Beschluss II-010-43/12 beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für den Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Gebühr Umladestation) und den Betrieb 53702 Abfallbeseitigung (u. a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2014, eine Änderung der Abfallgebührensatzung wird erforderlich.

Im Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung führen insbesondere die Verringerung der Mengen, ein aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit der MEAB mbH um 8,3% höheres zu zahlendes Entgelt für die Entsorgung der Abfälle und die geringeren Erträge aus dem Deponiegas (-15,6%) zu einer Erhöhung der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus um 8,35% auf 148,38 €/t.

Im Betrieb 53702 Abfallbeseitigung verringern sich die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter um 3%. Hier wirken sich insbesondere eine Preisanpassung der ALBA Cottbus GmbH mit einer Reduzierung um 1,69% und die Verringerung der einzurechnenden Unterdeckung (2013 Unterdeckung aus 2011 in Höhe von 677.940,84 €; 2014 Unterdeckung aus 2012 in Höhe von 80.749,51 €) insgesamt kostenreduzierend aus, trotz Mengenveränderungen bei den einzelnen Leistungen und der Erhöhung der Kosten für die Anlieferung der Abfälle auf der Umladestation.

**2. Lösungsvorschlag**

Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken.

In § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 6 und den Anhängen I und II der 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2014 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

**1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:** ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto: Gebühreneinnahmen/ansatzfähige Kosten

Erträge: 053537010: 3.947.000,17 € 053537020: 9.249.746,09 €

Aufwand: 3.947.000,17 € 9.249.746,09 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

**2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:**

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: Gebühreneinnahmen für die Annahme von Abfällen an der Umladestation und Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

**3. Folgekosten:**

Die Nutzung der beiden Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr bleibt weiter gewährleistet, die Öffnungszeiten werden in den Monaten Januar, Februar und Dezember aufgrund geringerer Nutzerzahlen reduziert. Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen wie die Bereitstellung und Abfuhr der blauen Tonne für Altpapier, die Abholung von Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräten am Grundstück und die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung werden ebenfalls weiter über die Gebühr für die Entleerung der Behälter gedeckt.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten. Die Gebühren für diese Leistung verringern sich um ca. 1,69%.

### 3. Begründung

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05. 2013 (GVBl. I. I/13 Nr.18), und die Verwaltungsvorschrift zum KAG vom 28. Dezember 2010.

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2014 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2012 werden in den Kalkulationen für 2014 berücksichtigt.

#### Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Umladestation) – siehe Anlage 2

Der Kalkulation für den Betrieb 53701 – Restabfallbeseitigung - liegt der „Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus“ zwischen der Stadt Cottbus und der MEAB mbH und eine Preisanpassung für 2014 zugrunde.

Die Ergebnisfestsetzung der Betriebsabrechnung 2012 weist für den Betrieb Restabfallbeseitigung, einen Kostendeckungsgrad von 96,09%, was einem Ergebnis mit einer Unterdeckung von 133.997,44 € entspricht, aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Unterdeckungsausgleich liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 3 KAG wird in der Kalkulation 2014 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2014 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Unterdeckung aus dem Jahr 2012 ist der Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2014 der „Betriebsabrechnungsbogen 2012“ beigelegt.

|                             | 2009                     | 2010                     | 2011                     | 2012                     | 2013                     | 2014                     |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Gebühr Restabfälle          | 132,35 €/t<br>(31.000 t) | 141,12 €/t<br>(30.000 t) | 132,99 €/t<br>(28.750 t) | 118,62 €/t<br>(29.504 t) | 136,94 €/t<br>(27.450 t) | 148,38 €/t<br>(26.600 t) |
| Gebühr mineralische Abfälle | 139,73 €/t<br>(20,20 t)  | 178,25 €/t<br>(14,00 t)  | 132,99 €/t<br>(4 t)      | 118,62 €/t<br>(4 t)      | 136,94 €/t<br>(0 t)      | 148,38 €/t<br>(0 t)      |

#### Betrieb 53702 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2014 mit einer Änderung zum Vorjahr von -1,69% gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2012** weist für den Betrieb Abfallbeseitigung, einen Kostendeckungsgrad von 99,12% aus, was einem Ergebnis mit einer **Unterdeckung von 80.749,51 €** entspricht. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Unterdeckungsausgleich liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 3 KAG wird in der Kalkulation 2014 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2014 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Unterdeckung aus dem Jahr 2012 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2014“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2012“ beigefügt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Betrieb 53702 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2009 bis 2014:

| Abfallbehälter | Entsorgungszyklus | Gebühr in €/a |             |             |             |             |             |
|----------------|-------------------|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                |                   | <u>2009</u>   | <u>2010</u> | <u>2011</u> | <u>2012</u> | <u>2013</u> | <u>2014</u> |
| 60 l           | wöchentlich       | 134,68        | 132,08      | 135,72      | 149,76      | 162,47      | 157,56      |
|                | 14-täglich        | 67,34         | 66,04       | 67,86       | 74,88       | 81,24       | 78,78       |
| 80 l           | wöchentlich       | 179,92        | 176,28      | 180,96      | 199,68      | 216,63      | 210,08      |
|                | 14-täglich        | 89,96         | 88,14       | 90,48       | 99,84       | 108,32      | 105,04      |
| 110/120 l      | wöchentlich       | 269,36        | 264,16      | 271,44      | 299,52      | 324,95      | 315,12      |
|                | 14-täglich        | 134,68        | 132,08      | 135,72      | 149,76      | 162,47      | 157,56      |
| 240 l          | wöchentlich       | 539,24        | 528,32      | 542,36      | 599,04      | 649,90      | 630,24      |
|                | 14-täglich        | 269,62        | 264,16      | 271,18      | 299,52      | 324,95      | 315,12      |
| 770 l          | wöchentlich       | 1.729,52      | 1.694,68    | 1.740,96    | 1.921,92    | 2.085,09    | 2.022,80    |
|                | wöchentlich 2x    | 3.459,04      | 3.389,36    | 3.481,92    | 3.843,84    | 4.170,17    | 4.045,60    |
| 1100 l         | wöchentlich 1x    | 2.470,52      | 2.420,60    | 2.487,16    | 2.745,60    | 2.978,69    | 2.889,64    |
|                | wöchentlich 2x    | 4.941,04      | 4.841,20    | 4.974,32    | 5.491,20    | 5.957,39    | 5.779,28    |

Verringerung der Abfallgebühren von 2013 zu 2014: 3%.

Anlagen:

- Anlage 1 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung mit den Anhängen I und II
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2014 Betrieb 53701
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2014 Betrieb 53702